

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 275/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Leov S [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED], Sch [REDACTED] 2 [REDACTED],  
K [REDACTED] Nr. [REDACTED] Alef., /Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Bezirks-  
finanzdirektion [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. September 1966  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts München vom 10. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

#### G r ü n d e :

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung ist vom Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht und der Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden, daß die in § 64 Abs. 1 Satz 2 für diesen Anspruch geforderte Vertriebeneneigenschaft des Verfolgten beim Kläger nicht gegeben sei. Der Kläger habe nämlich nicht ausreichend wahrscheinlich machen können, daß er den deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe.

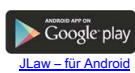
Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger rechtsei-

46

- 3 -

tit. eingeleitete sofortige Beschwerde ist nicht begründet.  
Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen  
nach § 219 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen ist.

Keine Überzeugung, daß die Zugehörigkeit des Klägers  
zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht hinreichend  
wahrscheinlich sei, hat das Berufungsgericht sich auf  
Grund einer umfassenden Würdigung der dazu vom Kläger vor-  
getragenen Behauptungen und der allgemeinen im Heimatgebiet  
des Klägers hinsichtlich Sprache, Kultur- und Volkstum be-  
stehenden Verhältnisse gebildet. Das ihm dabei Rechtsfehler  
- insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung - unter-  
laufen seien, ist nicht ersichtlich.



falls auch ihren künftigen Anschluß an das deutsche Volkstum zu erleichtern, ohne schon jetzt ein Ausdruck der Zugehörigkeit oder des Bekenntnisses zu diesem Volkstum darzustellen.

Der Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht dargetan, daß Hessen, die Heimatstadt des Klägers, eine deutsche Sprachinsel gewesen sei, stand die Behauptung des Klägers, daß die Hasle diese Stadt als altes deutsches Kulturgebiet bezeichnet und mit den germanischen Namen Reichshof bezeichnet hätten, nicht entgegen. Diese Feststellung, ebenso wie die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe einer in Galizien besonders starken jüdischen Kinderheit angehört, die ihre eigene Sprache gesprochen und sich auch sonst durch Sitten und Gebräuche von den übrigen Volkstumsgruppen deutlich abgehoben habe, steht freilich an sich die Möglichkeit, daß der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, nicht aus. Das besagen auch entgegen der Meinung der Beschwerde die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht hat lediglich betont, der Kläger habe angesichts dieser Umstände zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum näher darlegen müssen, wie sich das Familienleben im Elternhaus des Klägers im einzelnen abgespielt habe und wie in engerem Bekanntenkreis - auch unter Wahrung der durch den jüdischen Glauben vorgeschriebenen Sitten und Gebräuche - die Hinwendung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis sich vollzogen habe. Daran fehle es im Vortrag des Klägers.

- 5 -

Auch das ist rechtlich nicht angreifbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 APD, 225 Abs. 1  
SOG.

Ascher

Recke